

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Planegger Holz

Vom 17. September 1970 (Neubekanntmachung im ABI Nr. 39 vom 23. September 1970), in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 17. Dezember 1976 (ABI Nr. 45 vom 17. Dezember 1976) und vom 18. Dezember 2001 (ABI Nr. 32 vom 21. Dezember 2001)

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Okt. 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 62 a Abs. 1 Satz 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Jan. 1967 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1969 (GVBl. S. 182), erläßt der Landkreis München folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 17. März 1965 Nr. II C 4 – 8459/15 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises München werden dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen im Landkreis München das Planegger Holz.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:
Beginnend am Südrand der Ruffini-Allee in Planegg (ca. 160 - 170 m südwestlich des Planegger Bahnhofs) folgt die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes in leicht nordwestlicher Richtung auf eine Länge von ca. 2.150 m der Landkreisgrenze München - Starnberg (= zugleich Gemeindegrenze zwischen Planegg und Krailling). Von hier aus geht die Begrenzung des Schutzgebietes ca. 840 m in leicht nordostwärtiger Richtung entlang der Landkreisgrenze München - Fürstenfeldbruck bis zu dem Punkt, der in der Landschaftsschutzkarte mit „Kgr.“ als Kiesgrube bezeichnet ist. Von hier aus verläuft die Schutzgebietsbegrenzung ca. 800 m weiter entlang der Landkreisgrenze München - Fürstenfeldbruck; das ist auf der Karte der Punkt mit Höhenangabe 550 an der stark gezeichneten Höhenschichtlinie. Hier wendet sich die Begrenzungslinie auf eine Länge von ca. 2.500 m scharf nordostwärts in ihrer ersten Hälfte weiter entlang der Landkreisgrenze München - Fürstenfeldbruck und in ihrer zweiten Hälfte entlang der Grenze Landkreis München – Stadt München. Die Begrenzungslinie erreicht hier nahezu die Südostecke des Geländes des Bundesbahn-Ausbesserungswerkes. Die Begrenzung

des Schutzgebietes geht von hier auf eine Länge von ca. 420 m in südöstlicher Richtung entlang einer Waldschneise, die parallel zur Sämannstraße in Lochham verläuft. Anschließend in südwestlicher Richtung in einer Länge von ca. 500 m bildet der westliche rückwärtige Bebauungsrand an der Maria-Eich-Straße die Schutzgrenze. Sie verläuft von hier ca. 320 m unmittelbar entlang am Westrand des Wallfahrerweges und umrandet die Stichsiedlung am nordwestlichen Ende der Freihamer Straße in Gräfelfing. Nach weiteren ca. 520 m wieder unmittelbar entlang am Westrand des Wallfahrerweges bis zum Schnittpunkt mit der Geigerstraße in Gräfelfing springt die Schutzgrenze westwärts bis zur rückwärtigen Bebauungsgrenze westlich der Corneliusstraße. Das sind die westlichen Grundstücksgrenzen des Wohnhauses Bertram und des Verlagsgebäudes Banaschewsky, von hier ca. 450 m weiter in südöstlicher Richtung. Der weitere Verlauf geht ca. 100 m entlang der westlichen Begrenzung der Maria-Eich-Straße, von hier (= Zusammenführung der Jörg-Tömlinger-Straße und Thürheimstraße in Planegg) 50 m westwärts und weiter ca. 260 m südostwärts entlang der rückwärtigen Bebauungsgrenze der westlichen Randbebauung an der Jörg-Tömlinger-Straße. Weiter ca. 50 m ostwärts bis zur westlichen Begrenzungslinie der Jörg-Tömlinger-Straße. Von hier verläuft die Schutzzonenbegrenzung entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Jörg-Tömlinger-Straße 250 m nach Süden. Hier ist die Einführung der Jörg-Tömlinger-Straße in die Ruffini-Allee. Die Begrenzung des Schutzgebietes geht ca. 145 m weiter entlang des Westrandes der Ruffini-Allee in Planegg bis zu dem eingangs beschriebenen Ausgangspunkt.

- (4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit Grünumrandung gekennzeichnet in die Landschaftsschutzkarte eingetragen, welche beim Landratsamt München, München 9, Mariahilfplatz 17a, zur jederzeitigen Einsichtnahme offen liegt. Soweit die kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die in Abs. 3 enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes München bedarf, wer
- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Zäune und Einfriedungen, ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,
 - c) Drahtleitungen,
 - d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
 - e) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als an den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
 - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, nicht als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich nicht auf den Straßenverkehr beziehen oder nicht Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten

darstellen, anbringen,

- g) Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,
 - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
 - i) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze reiten will,
 - j) Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Gehölze und charakteristische Einzelbäume außerhalb des geschlossenen Waldes sowie Findlinge und Felsblöcke beseitigen oder beschädigen will; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 dieser Verordnung mit der Maßgabe benutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,
 - k) Tümpel und Teiche beseitigen oder verändern will,
 - l) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder andere Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen vornehmen oder
 - m) Veränderungen an den Wasserläufen, des Uferbereiches, des Uferbewuchses und der Auen oder Veränderungen des Wassers und des Grundwasserbestandes durch Gräben, Wasserableitungen und Dränagen durchführen will.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies der örtlich zuständigen unteren Natur-schutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 6

- (1) Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (2) Vor Zulassung von Ausnahmen (§ 5) ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

§ 7

Unberührt von § 3 Abs. 1 Buchstabe g und § 4 dieser Verordnung bleiben Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 8

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis m Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
 3. Maßnahmen, die nicht gemäß § 3 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 4 anzeigt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 9. April 1965 in Kraft. *)

*) In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung

